

47. 1. Rechtliche Natur des Miteigentumes an einzelnen Sachen oder Forderungen, welche bei der Auseinandersetzung zwischen Miterben oder anderen an einer Vermögensgemeinschaft Beteiligten ungeteilt geblieben sind.

2. Gilt der Grundsatz, daß gemeinschaftliche Forderungsrechte, auch wenn sie an sich teilbar sind, nur von allen Berechtigten gemeinschaftlich ausgeübt werden können (*nomina ipso jure non divisa*), im preussischen Rechte unbeschränkt, oder nur dort, wo ausdrückliche Vorschrift oder Analogie die Anwendung erheischt?

3. Kann insbesondere ein Miteigentümer an einer (nicht als aktive Korrealobligation im Sinne des §. 450 A.L.R. I. 5 begründeten) Geldforderung seines ideellen Anteiles zur Kompensation gegen eine dem gemeinschaftlichen Schuldner an ihn allein zustehende Forderung sich bedienen?

V. Civilsenat. Ur. v. 9. Mai 1888 i. S. F. W. (Bekl.) w. F. B. (kl.)
Rep. V. 59/88.

I. Landgericht Lhorn.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Durch Vertrag vom 3. Januar 1881 haben die Eltern des Beklagten, welche präsumtiv und unbestritten in Gütergemeinschaft standen, demselben ihr Grundstück für 8700 *M* verkauft. Der am 1. Januar 1884 ohne Zinsen bar zu zahlende Teil des Kaufpreises in Höhe von 3000 *M* ist am 21. Juli 1884 von den Verkäufern an den Kläger cediert und von diesem jetzt eingeklagt worden.

Der Beklagte hat gegenüber dieser Klage eine Gegenforderung an die Cedenten des Klägers zum Zwecke der Kompensation geltend gemacht.

Durch Urteil des Landgerichtes zu L. vom 23. September 1885 war nämlich auf die Klage a) der Eheleute Ignaz und Marianne W. (Beklagter und dessen gütergemeinschaftliche Ehefrau), b) der minderjährigen Geschwister W. (Kinder erster Ehe der Ehefrau des Beklagten) der Aktiver Joseph W. (Cedent des Klägers) verurteilt worden, an die (damaligen) Kläger 3285 *M* nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 1. Januar 1872 zu zahlen. Die den Gegenstand der Verurteilung bildende, ursprünglich der jetzigen Ehefrau des Beklagten zustehende

Forderung war nach dem Tode des ersten Ehemannes derselben, mit welchem sie ebenfalls in Gütergemeinschaft gelebt hatte, bei der im Jahre 1881 erfolgten Auseinandersetzung zwischen ihr und ihren Kindern erster Ehe, weil man sie für unsicher hielt, zunächst ungeteilt geblieben. Die Teilung erfolgte erst nach Zustellung der vorliegenden Klage in einem „Erbvergleichsnachtrage“ vom 9. März 1887 in der Art, daß der Ehefrau des Beklagten als der gütergemeinschaftlichen Witwe die Hälfte und ihr als Alleinerbin ihrer inzwischen verstorbenen Tochter noch ein Achtel, zusammen 2040 *M* nebst 5 Prozent Zinsen, seit dem 1. Januar 1872, der Rest den anderen Kindern erster Ehe überwiesen wurde.

Der Berufungsrichter hat den Einwand der Kompensation verworfen.

Auf die Revision des Beklagten ist die angefochtene Entscheidung aufgehoben und dem Kompensationseinwande in Höhe von 2040 *M* nebst 5 Prozent Zinsen vom 1. Januar 1872 bis 1. Januar 1884 stattgegeben worden.

Aus den Gründen:

„Die Revision, welche sich gegen die Verwerfung des Kompensationseinwandes richtet, ist begründet. Zwar in Ansehung desjenigen Teiles der ganzen zur Kompensation gestellten Forderung, welcher durch die Teilung vom 9. März 1887 den Kindern erster Ehe der Ehefrau des Beklagten zugewiesen worden ist und schon vorher denselben als ideeller Anteil an der gemeinschaftlichen Forderung zugestanden hat, ist der Kompensationseinwand mit Recht verworfen worden. . . .

Anderß liegt die Sache bezüglich derjenigen Hälfte der zur Kompensation gestellten Forderung, welche der Ehefrau des Beklagten aus der Gütergemeinschaft mit ihrem ersten Manne nach dessen Tode und der Auseinandersetzung mit dessen Kindern zugefallen war und bezüglich des später von ihr ererbten Anteiles eines dieser Kinder. Hier mußte zunächst dem Berufungsrichter darin beigetreten werden, daß der Beklagte an sich berechtigt ist, eine von seiner Ehefrau in die Gütergemeinschaft eingebrachte Forderung gegen seine eigene, vor der Ehe entstandene Schuld aufzurechnen (§. 340 A.L.R. I. 16, §. 341 das. II. 1).

Nicht begründet ist aber die Annahme des Berufungsrichters, daß vor Bekanntmachung der Cession, welche der Berufungsrichter in der Zustellung der vorliegenden Klage findet, der Ehefrau des Beklagten und folglich diesem selbst auch nur ein ideeller Anteil an der zur Kompensation gestellten Forderung nicht zugestanden habe.

Zu dieser Annahme, auf Grund deren er unter Bezugnahme auf den von den Erbschaftsforderungen handelnden §. 151 A.L.R. I. 17 und die das erbchaftliche Miteigentum betreffende Judikatur des vor- maligen preußischen Obertribunales die eingewendete Kompensation dem Kläger als Cessionar gegenüber durch §. 313 das. I. 16 für aus- geschlossen erachtet, ist der Berufungsrichter durch folgende Erwägungen gelangt:

„Die zur Kompensation gestellte Forderung stand zunächst dem Joseph W. und dessen gütergemeinschaftlicher Ehefrau, der jetzigen Ehefrau des Beklagten, zu und bildete nach dem Ableben des Joseph W. einen Bestandteil „jenes“ gütergemeinschaftlichen Ver- mögens, bezw. des Nachlasses des Verstorbenen.

Vor der Auseinandersetzung zwischen der gütergemeinschaftlichen Ehefrau und den Erben des Verstorbenen stand keinem der Teil- nehmer ein bestimmter verhältnismäßiger Anteil an der zur Ge- meinschaft gehörigen Forderung zu, ein solcher Anteil gebührte vielmehr dem Beklagten (bezw. dessen Ehefrau) nur an der Uni- versitas, dem gütergemeinschaftlichen Vermögen bezw. Nachlaß.“

Der Berufungsrichter scheint hier zunächst außer acht zu lassen, daß die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten durch den Tod des Einen von ihnen geendigt wird und sich in ein gewöhnliches Miteigentum (communio incidens) zwischen dem überlebenden Ehegatten einerseits und den Erben des verstorbenen andererseits verwandelt (§. 364 A.L.R. II. 1),

vgl. Dernburg, Preuß. Privatrecht Bd. 3 §. 39, und daß der überlebende Ehegatte in Ansehung seiner gütergemein- schaftlichen Hälfte nicht Erbe ist (§§. 638. 639 a. a. D.). Es würden daher die Grundsätze von der ehelichen Gütergemeinschaft und von dem gemeinschaftlichen Eigentume der Miterben auf die nach dem Tode eines gütergemeinschaftlichen Ehegatten zwischen dem überlebenden und den Erben des verstorbenen bis zur Auseinandersetzung bestehende Gemeinschaft, deren Gegenstand allerdings ebenfalls ein Vermögens-

inbegriff (*universitas juris*) ist, immer nur analog zur Anwendung kommen können. Aber auch eine analoge Anwendung dieser Grundsätze ist im vorliegenden Falle ausgeschlossen, weil die mit dem Tode des Joseph B. zwischen der gütergemeinschaftlichen Witwe und den Kindern desselben eingetretene Gemeinschaft, soweit sie den Vermögensinbegriff des bisherigen gütergemeinschaftlichen Vermögens betraf, nicht erst, wie der Berufungsrichter rechtsirrtümlich annimmt, durch die am 9. März 1887 erfolgte Teilung der zur Kompensation gestellten Forderung, sondern bereits durch die vor der Wiederverheiratung der Witwe zwischen dieser und den Kindern erster Ehe stattgehabte Auseinandersetzung aufgelöst worden ist. Diese Auseinandersetzung hatte, wie aus der in dem Berufungsurteile in Bezug genommenen gerichtlichen Teilungsverhandlung vom 9. März 1887 sich ergibt, bereits am 7. Juni 1881 stattgefunden. Von diesem Zeitpunkte ab bestand ein Miteigentum an einem Vermögensinbegriffe zwischen den Beteiligten nicht mehr. Die Aufhebung des Miteigentumes an einer Erbschaft oder einer anderen *universitas juris* kann ihrem Wesen nach (gleichwie im römischen Rechte das *judicium familiae ercisoundae*, l. 20 §. 4 Dig. 10, 2) nur einmal erfolgen. Bleiben bei der Auseinandersetzung einzelne Vermögensstücke ungeteilt, so verbleiben dieselben im Miteigentume der Teilenden, aber als Einzelstücke, nicht, wie bis dahin, als unausgesonderte Teile des Sachen und Rechte, Aktiva und Passiva umfassenden Inbegriffes. Das Miteigentum an der Erbschaft oder dem sonstigen Vermögensinbegriffe hat sich in das Miteigentum an der von der Teilung ausgeschlossenen Sache oder Forderung verwandelt. Findet dann, wie im vorliegenden Falle, eine nachträgliche Teilung statt, so ist Gegenstand derselben die einzelne Sache oder Forderung, nicht mehr der Nachlaß, das Vermögen (§§. 33. 34 A.L.R. I. 2).

Der Standpunkt, von welchem aus der Berufungsrichter im vorliegenden Falle das Vorhandensein der Erfordernisse der Kompensation gegen eine cedierte Forderung (§. 313 I. 16 a. a. D.) prüft, ist hiernach ein unrichtiger; vielmehr ist bei Prüfung der Zulässigkeit der Kompensation davon auszugehen, daß nach der Auseinandersetzung im Jahre 1881 jedem der Beteiligten nicht mehr ein bloßer Anteil an der (nicht mehr existierenden) *Universitas*, sondern, soweit die Teilung ausgeführt blieb, ein der Teilungsquote entsprechender ideeller Anteil

an dem zunächst ungeteilt gebliebenen Vermögensstücke, nämlich der hier in Rede stehenden Forderung zugestanden hat. Die Verfügungsberechtigung der Ehefrau des Beklagten bezw. des letzteren selbst und damit zusammenhängend die Frage der Kompensationsfähigkeit der in Rede stehenden Forderung vor der effektiven Teilung und insbesondere zur Zeit der Bekanntmachung der Cession sind hiernach nicht nach den Grundsätzen des erbchaftlichen oder eines diesen analogen Miteigentumes, sondern nach den Grundsätzen des gewöhnlichen Miteigentumes an einer Forderung (Tit. 17 Abschn. I a. a. D.) zu beurteilen.

Bekanntlich hat die Regel des römischen Rechtes, daß teilbare Forderungsrechte unter mehreren Berechtigten — falls nichts anderes verabredet worden — von selbst geteilt sind (*nomina ipso jure divisa*), im Allgemeinen Landrechte keine Anerkennung gefunden; aber auch der entgegengesetzte Grundsatz ist als solcher nicht allgemein ausgesprochen, sondern nur in Anwendung auf bestimmte Gemeinschaften zum Ausdruck gelangt (§. 450 A.L.R. I. 5; §. 151 I. 17). Es hat denn auch von jeher in Wissenschaft und Praxis Zweifel und Zwiespalt über die Geltung und die Tragweite des jenen Vorschriften zu Grunde liegenden Rechtsatzes geherrscht, zumal eine Bestimmung der Allgemeinen Gerichtsordnung (§. 4 Nr. 7 I Tit. 5) für die Geteiltheit teilbarer Forderungsrechte zu sprechen schien.

Vgl. Bornemann, Bd. 2 §. 204; Koch, Privatrecht Bd. 2 §. 517, Recht der Forderungen Bd. 2 §. 64; Heydemann, S. 231 Note 517; Förster, 3. Aufl. Bd. 1 §. 63 S. 339 flg.; dagegen Eccius, 5. Aufl. S. 353. 354 Note 8; Dernburg, Bd. 2 §. 51.

In der That haben die obenerwähnten Vorschriften (§. 450 A.L.R. I. 5 und §. 151 I. 17) einen begrenzten Kreis ihrer Anwendbarkeit und können auf andere Gemeinschaften, als die dort vorausgesetzten, soweit nicht eine zwingende Analogie vorliegt, nicht bezogen werden. Der §. 450 I. 5 setzt voraus, daß die gemeinschaftliche Berechtigung dem Verpflichteten gegenüber durch Vertrag entstanden ist, und bestimmt für diesen Fall, daß die Mitberechtigten (Vertragsgenossen) das gemeinschaftliche Recht in der Regel nur gemeinschaftlich ausüben können. §. 151 I. 17:

Auch die zur Erbschaft gehörenden Aktivforderungen können die Erben, solange sie im Miteigentume stehen, nur gemeinschaftlich einziehen,

bezieht sich zunächst nur auf das erblich-familienrechtliche Miteigentum, welches, wie oben näher ausgeführt ist, durch die Auseinanderlegung aufgehoben wird und, soweit die Teilung einzelner Nachlaßstücke ausgesetzt bleibt, die Natur des gewöhnlichen Miteigentumes annimmt.

Hiernach kann die Frage, inwieweit das Prinzip der Ungeteiltkeit gemeinschaftlicher Forderungsrechte auch andere Gemeinschaften als diejenigen, auf welche sich die §§. 450 I. 5, §. 151 I. 17 beziehen, beherrscht und die Befugnisse der Beteiligten einschränkt, nur nach den Grundsätzen vom gemeinschaftlichen Eigentume überhaupt (I. 17 a. a. D.) beurteilt werden. Die §§. 4 und 10 daselbst bilden gewissermaßen die Pole, innerhalb deren sich die Befugnisse der Miteigentümer bewegen und zwischen welchen ein Ausgleich zu suchen ist. Dabei ist nicht außer acht zu lassen, daß diese Bestimmungen, sowie überhaupt die Vorschriften jenes Abschnittes in erster Linie das Miteigentum an Sachen (das römische *condominium*) im Auge haben. Nach §. 4 a. a. D. gehört das Recht eines jeden Teilnehmers auf die gemeinschaftliche Sache zum besonderen Eigentume desselben; nach §. 10 aber kann kein Teilnehmer ohne Zustimmung der übrigen über die gemeinschaftliche Sache, deren Besitz oder Benutzung gültige Verfügungen treffen. Es steht also die freie Disposition über den Anteil dem Einzelnen, hingegen die über das Ganze nur der Gesamtheit der Beteiligten zu. Neben der freien Disposition über den Anteil sind dem Einzelnen von der Praxis auch noch gewisse zur Sicherung seines Individualrechtes erforderliche Befugnisse zur Verfolgung des gemeinsamen Rechtes zugestanden worden, sofern dadurch weder die Rechte der übrigen Berechtigten beeinträchtigt werden, noch der Verpflichtete — falls ein solcher vorhanden — in eine nachteiligere Lage gebracht wird.

Vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 68 S. 277.

Um solche exceptionelle Befugnisse eines Mitberechtigten in Ansehung der gemeinschaftlichen Sache oder des gemeinsamen Rechtes handelt es sich im vorliegenden Falle nicht, vielmehr um eine aus der Verfügungsbefugnis eines Mitberechtigten über seinen Anteil zu ziehende Konsequenz.

In dieser Beziehung kann die Möglichkeit, daß eine Disposition über den Anteil in das Verfügungsrecht über die Sache oder das gemeinsame Recht selbst eingreife, bei dem Sacheigentume überhaupt

nicht entstehen; ebensowenig bei dinglichen Rechten oder Forderungen, deren Gegenstand Handlungen oder nicht fungible Sachen sind. Denn der Anteil eines Miteigentümers an einer körperlichen Sache oder einem Rechte der obenerwähnten Arten ist, soweit er Gegenstand einer Disposition sein kann, innerlich verschieden von der Sache oder dem gemeinsamen Rechte selbst. Er deckt sich inhaltlich nicht mit dem realen Teile, welcher bei einer Teilung des gemeinschaftlichen Eigentumes — die Teilbarkeit desselben vorausgesetzt — ihm gebühren oder zufallen würde. Anders bei Geldforderungen. Wer an einer Geldforderung von 1000 *M* zur Hälfte beteiligt ist, dessen Anteil beträgt 500 *M*. Diese logische Konsequenz kann durch den abstrakten Satz von der Unteilbarkeit gemeinsamer Forderungsrechte nicht beseitigt werden. Schon vor der Teilung steht nicht bloß die Höhe des auf jeden Berechtigten fallenden Teilbetrages fest, sondern es sind auch inhaltlich nach der Teilung die einzelnen Bruchteile der Forderung unter sich ebensowenig verschieden, als es vordem die ideellen Anteile waren. Was der Einzelne vor der Teilung hatte, und was er nach der Teilung hat, deckt sich nach Umfang und Inhalt, nur mit der Maßgabe, daß die aus dem Vorhandensein der Mitberechtigten sich ergebenden Beschränkungen des Einzelnen mit der Teilung weggefallen sind.

Es kann hiergegen auch nicht eingewendet werden, es stehe noch nicht fest, was ein jeder der mehreren Gläubiger bei der schließlichen Auseinandersetzung erhalten werde.

Vgl. Dernburg, a. a. D. Bb. 2 S. 123, 3. Aufl.

Gewiß steht es den Beteiligten frei, die gemeinschaftliche Forderung anders als nach den bisherigen ideellen Anteilen zu verteilen, die etwaigen Ansprüche Einzelner aus der Kommunion durch Überweisung von Mehrbeträgen zu decken, auch einem der Mitgläubiger gegen Abfindung der anderen die ganze Forderung zu übereignen. Dann geben eben einzelne der Mitberechtigten ihre Anteile ganz oder teilweise auf, sie veräußern dieselben an diejenigen, welche mehr erhalten, als auf ihre Quote fallen würde. Dazu kann aber kein Teilnehmer gezwungen werden (vgl. §. 87 U. V. R. I. 17); die in der Kommunion enthaltene Teilungsobligation (§. 75 a. a. D.) führt an sich immer nur zur Teilung nach den feststehenden Quoten (§. 104 a. a. D.), die bei einer gemeinschaftlichen Geldforderung einfach in den entsprechenden Bruchteilen der Schuldsomme sich ausdrücken.

Diese Erwägungen führen zunächst zu dem Resultate, daß das Verfügungsrecht des Mitgläubigers einer Geldforderung über seinen Anteil unter Umständen (wenigstens scheinbar) in Kollision treten kann mit dem nur der Gesamtheit der Gläubiger zustehenden Verfügungsrechte über die ganze Forderung, dann nämlich, wenn der Bestand der letzteren durch Akte des Mitgläubigers, welche auf eine anteilige Tilgung (durch Einforderung oder Annahme von Teilzahlungen, Kompensation, Entsagung und dgl.) sich richten, verringert wird. Die rechtliche Möglichkeit solcher Akte ergibt sich — abgesehen von der oben angeführten Bestimmung der Allgemeinen Gerichtsordnung (§. 4 Nr. 7 I. 5) — aus §. 452 I. 5, §. 459 I. 16 (Novation) und bezüglich der hier in Rede stehenden Kompensation aus §. 303 A.L.R. I. 16. In der erstgedachten Bestimmung (§. 452) wird allerdings dem Prinzipie der Einheitlichkeit der teilbaren Obligation dadurch Rechnung getragen, daß der Verpflichtete, welcher einem der Berechtigten seinen Anteil entrichtet, in Beziehung auf die übrigen Berechtigten, an dessen Stelle treten soll. Aber diese Bestimmung setzt die vertragmäßige Begründung der Korrealberechtigung (§. 450) voraus, welche ein vertragmäßiges Verhältnis auch zwischen den mehreren Promissaren in sich schließt (§. 171 I. 17), und kann, ebenso wie §. 450 selbst, nicht ohne weiteres auf eine durch Zufall entstandene, essentiell lediglich die Teilungspflicht erzeugende Gemeinschaft bezogen werden.

Wird von der rechtlichen Möglichkeit einer partiellen Tilgung einer gemeinschaftlichen Geldforderung in der Hand eines Mitberechtigten ausgegangen, so ist im Einzelfalle die Zulässigkeit und Gültigkeit des tilgenden Rechtsaktes nach denselben Grundsätzen zu beurteilen, welche überhaupt für den Ausgleich zwischen dem Individualrechte des Mitberechtigten und den gemeinsamen Rechten maßgebend sind, das heißt: der fragliche Rechtsakt darf weder zu Beeinträchtigung der Rechte der übrigen Berechtigten gereichen, noch den Verpflichteten in eine nachteiligere Lage bringen. Was zunächst das Verhältnis zwischen den Mitberechtigten betrifft, so kommt dasselbe gegenüber dem Verpflichteten nur insoweit in Betracht, als dadurch die Aktivlegitimation des einen Mitberechtigten für Klage oder Einrede beeinflusst wird. Aus dem Rechte der anderen Mitberechtigten kann der Verpflichtete einen Rechtsbehelf nicht entnehmen. Nur wenn er durch die von ihm geforderte Leistung oder Nichtrechnung dem anderen Mit-

berechtigten gegenüber nicht befreit würde, würde er die Legitimation zur Klage oder Einrede vom Standpunkte des Rechtes der Mitberechtigten wirksam bestreiten können. In Wahrheit wird aber bei der nicht auf einem Vertrage beruhenden und nicht in einer Universitas eingegriffenen Gemeinschaft einer Geldforderung die Rechtslage der Teilnehmer durch das Ausscheiden eines Mitberechtigten unter entsprechender Verminderung der Gesamtforderung nicht geändert, das ideelle Viertel einer Forderung von 4000 *M* deckt sich inhaltlich mit dem ideellen Drittel der durch Befriedigung eines Teilnehmers auf 3000 *M* verminderten Restforderung. Jeder der in der Kommunion verbleibenden Teilnehmer behält genau dasselbe, was er vorher hatte. Etwaige Ansprüche der Mitberechtigten untereinander wegen Verwendungen vergrößern oder vermindern den Anteil selbst des Einzelnen nicht. Ihre Berücksichtigung beim Teilungsgeschäfte ist kein wesentliches Moment des letzteren (§. 104 I. 17).

Vgl. Göppert, Beiträge zur Lehre von Miteigentum S. 41.

Es könnte immer nur gesagt werden, daß durch die Realisierung des Anteiles den Mitberechtigten ein Objekt ihrer Befriedigung wegen etwaiger Erstattungsansprüche entzogen würde. Auch die Möglichkeit, daß ein Mitberechtigter bei zweifelhafter Sicherheit sich durch Prävention einen Vorteil vor den anderen Mitberechtigten verschaffen könnte, wodurch unter Umständen vielleicht ein Regreßanspruch gegen den Bevorzugten begründet werden könnte, kommt für die Legitimationsfrage, das heißt dem Verpflichteten gegenüber nicht in Betracht, da, wenn dieser den Rest der Forderung zahlt, eine Benachteiligung der Mitberechtigten nicht eingetreten ist, also auch keinesfalls mehr als dieser Rest von dem Verpflichteten gefordert werden könnte.

Eine fernere Bedingung für die Geltendmachung des Anteilrechtes eines Mitberechtigten dem Verpflichteten gegenüber ist, daß die Lage des letzteren dadurch nicht erschwert werden darf. Die Verfasser des Pandrechtes haben eine solche Erschwerung schon darin gefunden, daß derjenige, der sich einheitlich verpflichtet hat, sich nacheinander mit mehreren Gläubigern einzulassen hätte. Dies ist der Grund, aus welchem das Prinzip der Geteiltheit teilbarer Forderungsrechte aufgegeben und in den Fällen des §. 450 A.L.R. I. 5 und §. 151 I. 17 die gemeinschaftliche Ausübung vorgeschrieben worden ist.

Vgl. Bornemann, Bd. 2 S. 657, 1. Ausg.; v. Kampff, Jahrbücher Bd. 41 S. 56.

Es kann dahingestellt bleiben, ob demgemäß auch außerhalb der Fälle des §. 450 I. 5 und §. 151 I. 17 der Verpflichtete der anteilige Leistung begehrenden Klage eines Mitberechtigten den entsprechenden Einwand (*plurium litisconsortium*) entgegensetzen könnte. Hier handelt es sich nur um die Zulässigkeit der Kompensation mit einer von dem Verpflichteten gegenüber einem Mitberechtigten eingeklagten Forderung. Der Verpflichtete der gemeinschaftlichen Forderung ist also der angreifende Teil, und es kann von einer Erschwerung seiner Verpflichtung nicht die Rede sein, wenn der auf Zahlung aus einer Gegenforderung in Anspruch genommene Mitberechtigte von seinem Teilanspruche zum Zwecke der Aufrechnung Gebrauch macht. Es kommt immer nur darauf an, ob dieser Gebrauch prinzipiell unzulässig oder durch positive Vorschrift ausgeschlossen ist. Das Prinzip, daß gemeinschaftliche Rechte aller Art ungeteilt sind und nur gemeinschaftlich ausgeübt werden können, kann als allgemein anzuwendende Rechtsnorm nicht anerkannt werden; als positive Vorschrift aber kommt im vorliegenden Falle nur §. 10 A.L.R. I. 17 in Betracht, durch welche, wie oben ausgeführt, eine anteilsweise Tilgung einer gemeinschaftlichen Geldforderung nicht unbedingt ausgeschlossen wird. Speziell ergibt sich die rechtliche Möglichkeit der Aufrechnung zwischen einer Einzelforderung und dem Anteile an einer gemeinschaftlichen Forderung aus dem schon oben angeführten §. 303 A.L.R. I. 16, welcher lautet:

Gegen eine teilbare Forderung, welche mehreren gemeinschaftlich zusteht, kann das, was Einer oder der Andere von ihnen schuldig ist, jedoch nur auf dessen Anteil abgerechnet werden.

Gestattet auch diese Vorschrift nicht eine direkte Anwendung auf den umgekehrten Fall, so ergibt sich doch soviel daraus, daß es in dem Willen des Verpflichteten liegt, die Kompensation gegenüber einem Mitberechtigten eintreten zu lassen, daß insbesondere das Vorhandensein der anderen Mitberechtigten kein Hindernis dafür bietet. Es folgt hieraus weiter, daß auch durch Übereinkommen beider Teile die Kompensation bewirkt werden kann; ist dies aber der Fall, so hat auch der Verpflichtete, welcher aus einer eigenen Forderung gegen einen Teilhaber an einer gemeinschaftlichen Forderung klagt, kein

berechtigtes Interesse, die Legitimation des Beklagten zur Erhebung des Kompensationseinwandes zu bestreiten; denn da er selbst zur Kompensation nach §. 303 a. a. O. berechtigt ist, so würden die Mitgläubiger nicht befugt sein, die mit einem von ihnen in Höhe seines Anteiles vollzogene Kompensation dem gemeinschaftlichen Schuldner gegenüber nicht gelten zu lassen, und es würde dieser niemals in die Lage kommen können, die verrechnete Teilforderung nochmals zahlen zu müssen. Es kann also auch aus §. 303 a. a. O. mindestens eine Unterstützung dafür hergeleitet werden, daß — außerhalb der Fälle der §§. 450 I. 5 und 151 I. 17 — auch dem Mitberechtigten einer teilbaren Forderung die Befugnis zusteht, von seinem Teile zum Zwecke der Kompensation Gebrauch zu machen.

Werden diese Grundsätze auf den vorliegenden Falle angewandt, so ergibt sich, daß der Beklagte als gütergemeinschaftlicher Ehemann schon seit seiner Verheiratung in der Lage war, in Höhe der seiner Ehefrau an der fraglichen, seit lange fälligen Forderung zustehenden ideellen Hälfte dem Cedenten des Klägers gegenüber zu kompensieren, und daß er dieselbe Befugnis bezüglich des von seiner Ehefrau (als Alleinerbin ihrer Tochter) später ererbten Anteiles von $\frac{1}{8}$ erlangt hat, beides vor Zustellung der gegenwärtigen Klage, in welcher der Berufungsrichter — da ein früherer Zeitpunkt nicht angegeben ist — mit Recht die Bekanntmachung der Cession an den Beklagten gefunden hat. Deshalb muß gemäß §. 313 A. O. R. I. 16 der Kläger sich die Anrechnung der zur Kompensation gestellten Forderung in derjenigen Höhe gefallen lassen, in welcher sie zu dem angegebenen Zeitpunkte dem Beklagten und seiner Ehefrau (zu ideellem Anteile) zustand.“ . . .